

Sachstandspapier und Diskussionsstand zum Beschränkungsvorhaben gemäß Anhang XV REACH für absichtlich zugegebenes Mikroplastik – eine Regelung wird in 2022 / 2023 erwartet

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) hat am 11. Januar 2019 unter dem Titel „Proposal for a Restriction - Substances Names: Intentionally added Microplastics“ einen Beschränkungsvorschlag im Rahmen des Anhang XV Dossiers unter der REACH Verordnung vorgelegt, aktuell ist die Version 1.2 vom 22.08.2019¹.

Zusammenfassung:

Im Fokus sollte dabei die Beschränkung gezielt eingesetzter Kunststoffpartikel, z. B. in Kosmetik und Reinigungsmitteln stehen. Der Beschränkungsvorschlag geht jedoch weit darüber hinaus, nur absichtlich zugegebenes Mikroplastik zu regulieren. Insbesondere durch die dort eingeführte breite Definition für Mikroplastik können andere Stoffe, wie Pigmente und Füllstoffe, erfasst werden, die aus unserer Sicht eigentlich nicht in den ursprünglichen Fokus der Beschränkung fallen sollten. Masterbatches werden per Definition zu Mikroplastik.

Der VdMi hat sich seit 2019 im Rahmen seiner Projektgruppe Mikroplastik, bestehend aus Vertretern der Pigment- und Masterbatchhersteller, mit Stellungnahmen an der öffentlichen Konsultation beteiligt. Zusammen mit den VCI-Gremien fanden Gespräche mit BAuA, BfR, UBA sowie BMU/BMWI statt.

Die aktuellen Stellungnahmen der EU-Gremien RAC und SEAC deuten darauf hin, dass eine Beschränkung in naher Zukunft beschlossen wird.

Bewertung des aktuellen Diskussionsstands:

Breite Definition macht alles zu Mikroplastik:

Mit einer Teilchengrößendefinition von 1 Nanometer bis 5 Millimeter werden 7 Größenordnungen, also 7 Kommastellen bei der Partikelgröße abgedeckt (0,000001 mm bis 5 mm). Der Vorschlag vermischt die Milli-, Mikro- und Nano-Welt und adressiert somit alle Polymere sowie praktisch alle polymerhaltigen bzw. polymerbeschichteten Gemische.

Vorgesehene Definition für „Mikroplastik“:

„Mikroplastik“ wird definiert als ein Material, das aus festen polymerhaltigen Partikeln besteht, denen Zusatzstoffe oder andere Substanzen zugesetzt worden sein können, und worin $\geq 1\%$ der Partikel (i) alle Abmessungen $1\text{ nm} \leq x \leq 5\text{ mm}$ oder (ii) für Fasern eine Länge von $3\text{ nm} \leq x \leq 15\text{ mm}$ und ein Längen-Durchmesser-Verhältnis von > 3 aufweisen.

„Partikel“ ist ein winziges Stück Materie mit definierten physikalischen Grenzen; eine definierte physikalische Grenze ist eine Phasengrenze.

„Polymerhaltiges Partikel“ bedeutet entweder (i) ein Partikel einer beliebigen Zusammensetzung mit einer kontinuierlichen Polymeroberflächenbeschichtung beliebiger Dicke oder (ii) ein Partikel einer beliebigen Zusammensetzung mit einem Polymergehalt von $\geq 1\%$.

* in der SEAC-Stellungnahme (Entwurf) von Juni 2020 = 100 nm

¹ Quelle: [Microsoft Word – rest_microplastics_axvreport_en.docs \(europa.eu\)](#)

Die untere Teilchengröße muss angepasst werden

Im Entwurf der SEAC-Stellungnahme wurde die untere Partikelgröße von 1 nm auf 100 nm angehoben und mit dem Zusatz „zeitlich begrenzt“ versehen. Als Begründung wird eine noch fehlende Analytik aufgeführt. Wir gehen auch davon aus, dass den Behörden auch längerfristig keine geeigneten Analysemethoden zur Verfügung stehen, um die sehr breit gefasste Definition der ECHA, beispielsweise bei Importen, zu kontrollieren. Eine Anpassung der Definition ist daher auch aus diesem Grund zwingend erforderlich.

Die Meldepflichten wurden zu Informationspflichten

Die im ursprünglichen Vorschlag vorgesehenen umfangreichen Meldepflichten für Stoffe und Gemische, die nicht der Beschränkung unterliegen sollen, aber unter die Definition Mikroplastik fallen, sind aufgrund der Einwände der Industrie aktuell nicht vorgesehen; stattdessen ist eine Informationspflicht vorgesehen. Noch nicht gesichert ist, ob die Information über das Sicherheitsdatenblatt ausreichend ist.

Der Beschränkungsvorschlag erfasst auch industrielle Zwischenprodukte / Intermediates

Durch die breite Definition von Mikroplastik im vorgelegten Beschränkungsvorschlag erfolgt keine Unterscheidung zwischen absichtlich zugesetztem Mikroplastik und anderen Granulaten wie z. B. Masterbatches. Masterbatches aber sind typische Intermediates für den industriellen Prozess in der Kunststoffherstellung, sie sind kein Mikroplastik im Sinne des Beschränkungsvorhaben zu Mikroplastik.

Der Beschränkungsvorschlag verfehlt das Ziel

Der Beschränkungsvorschlag hat nur sog. primäres Mikroplastik im Blick, der weitaus größere Anteil an sekundärem Mikroplastik, wie Reifenabrieb oder Textilfasern, wird mit dieser Maßnahme nicht beschränkt.

Primäres- und Sekundäres Mikroplastik:

Primäres Mikroplastik - Verwendung EU, ECHA Schätzung
= 51.500 to/a, 70 % könnten in die Umwelt gelangen
= 35.700 to/a

Sekundäres Mikroplastik - Menge EU nach Studie für UBA
= 1,3 Mil to/a (ohne Quelle Verwitterung Makroplastik)

**→ 3 % Primäres Mikroplastik und
→ 97 % Sekundäres Mikroplastik**

Derzeitiger Fahrplan der EU-Kommission:

- Februar 2021: Formale Übergabe der Stellungnahmen von RAC und SEAC an die EU-Kommission
- 3 Monate nach Erhalt der Stellungnahmen: Erarbeitung eines Änderungsentwurfs des Anhangs XVII (Beschränkungsentwurf) durch die Kommission
- November 2021: Der abgestimmte Vorschlag geht in den REACH Regelausschuss (REACH Committee)
- September / Oktober 2022: Präsentation und Diskussion im REACH Committee
- 13.+14. Dezember 2022: Weitere Diskussion, eventuell Abstimmung im REACH Committee
- 2023: Mögliches Inkrafttreten der Beschränkung
Danach gibt es individuell festgelegte Übergangsfristen für die unter die Beschränkung fallenden Produkte.

Ansprechpartner:

Verband der Mineralfarbenindustrie e. V.
Dr. Heike Liewald / Martin Brendel

liewald@vdmi.vci.de / brendel@vdmi.vci.de

Der Verband der Mineralfarbenindustrie e.V. vertritt die deutschen Hersteller von anorganischen (wie z. B. Titandioxid, Eisenoxide), organischen und metallischen Pigmenten, Füllstoffen (wie z. B. Kieselsäure), Carbon Black, keramischen Farben, Lebensmittelfarben, Künstler- und Schulfarben, Masterbatches sowie von Produkten für die angewandte Photokatalyse.

Der VdMi wird geführt im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung (Register-Nr.: R000760) sowie im Transparenzregister der EU-Kommission (Register-Nr.: 388728111714-79).